

Das Versagen des demokratischen Rechtsstaats in der Corona-Krise

1. Anlass der juristischen Auseinandersetzung der Corona-Politik und Corona-Rechtsprechung

Frage 1: Herr Lucenti, mit Ihren beiden Artikeln für die „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ (NVwZ) über die Rechtsprechung in Corona-Zeiten haben Sie seit März 2023 für ein gewisses Aufsehen in der Öffentlichkeit gesorgt. Warum beschäftigt sich ein Anwalt, der sich normalerweise um Angelegenheiten des Baurechts kümmert, um die rechtliche Seite eines medizinischen Themas?

RA Lucenti: Anlass für meine sachliche Auseinandersetzung mit den staatlichen Corona-Maßnahmen war die politische Entscheidung für den 1. Lockdown im März 2020 mit der Begründung einer gesundheitlichen Gefährdungslage für die Bevölkerung von nationaler Tragweite, deren Begründung keine rationale und transparente Systematik einer Gefährdungsbeurteilung erkennen ließ. Hinzu kam die offensichtliche Ausblendung der voraussehbaren multiplen Kollateralschäden der flächendeckenden Maßnahmen. Dies betraf v. a. die staatlich billigend in Kauf genommenen vermeidbaren gesundheitlichen und psychosozialen Schädigungen, denen Kinder und Jugendlichen durch die staatlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen sowie gezielten Angstverbreitung über lange Zeit ausgesetzt wurden.

Hiervon ausgehend erschien es mir sinnvoll, zunächst einmal den Sachverhalt auf Grundlage der bestehenden unterschiedlichen Tatsachenbehauptungen, verfügbaren Informationen und Daten und unter verschiedenen Aspekten nüchtern auf Plausibilität zu überprüfen. Zur anwaltlichen Tätigkeit gehört es, unklare – in meinem Bereich v. a. technisch geprägte Sachverhalte – mithilfe von technischen Beratern, i. d. R. Architekten, Ingenieuren, Statikern oder Sachverständigen der entsprechenden Fachgebiete, außergerichtlich wie gerichtlich zu klären. Hierbei ist es notwendig, Gutachten auch gerichtlich beauftragter Sachverständiger, unabhängig von ihrer fachlichen Eminenz mithilfe von eigenen Experten einer kritischen Prüfung, u. a. auf unbewiesene Annahmen, Fehler in der Erhebung und Verarbeitung der technischen Daten, Widersprüche und Fehler zu unterziehen. Weist diese erste gutachterliche Expertise nach Gelegenheit zur Nachbesserung auch weiterhin schwerwiegende Fehler auf, die zu deren Unverwertbarkeit führen, kann ein neues Gutachten eines anderen Sachverständigen eingeholt werden. In Anwendung dieses juristischen Basishandwerkszeugs waren die den amtlichen Auskünften des RKI und PEI zugrunde liegenden Annahmen, Zahlenwerke und Begründungen durch Kontrollüberlegungen zur Methodik und Heranziehung nachvollziehbarer gegenteiliger wissenschaftlicher Meinungen auf Plausibilität zu überprüfen. Die NVwZ-Aufsätze sind das Ergebnis dieser evidenzbasierten Verhältnismäßigkeitsprüfung, die zu bestimmten Zeitpunkten der Corona-Krise verfügbares – jedoch richterlich ausgeblendetes - Tatsachenwissen einbezieht.

2. Resonanz auf die Artikel in der NVwZ

Frage 2: Bestimmt haben Sie auch viel Feedback auf Ihre NVwZ-Artikel erhalten. War das eher positiv oder negativ?

RA Lucenti: Insgesamt betrachtet habe ich weit überwiegende positive Resonanz aus Teilen des juristischen Wissenschaftsbetriebs, der Anwaltschaft, der Justiz, Verbandsjuristen, aber auch vieler anderer Berufszweige erhalten. Ferner ist festzustellen, dass die kritische

juristische Auseinandersetzung mit den staatlichen Corona-Maßnahmen in vielen Rechtsbereichen durch Fachpublikationen zugenommen hat. Erwartungsgemäß stemmen sich die Gerichte

– v. a. die Verwaltungsgerichte - weiterhin gegen eine verfassungsrechtliche Neubewertung der Corona-Maßnahmen. Der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Oliver Lepsius bezeichnete dies im Rahmen seiner Rede am 23.03.2023 vor den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend als mangelnde juristische Fehlerkultur.¹ Diese hat außerhalb des Instanzenzugs bzw. Aufhebung fehlerhafter Entscheidungen durch eine nächsthöhere gerichtliche Instanz leider bislang keine gefestigte Tradition in der deutschen Justiz.

3. Keine Resonanz des PEI auf die Stellungnahme vom 16.05.2023

Frage 3: Die Epoch Times hatte damals auch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) um eine Stellungnahme zu Ihren Kritikpunkten (<https://www.epochtimes.de/politik/ein-rechtsanwalt-rechnet-ab-politik-und-justiz-haben-versagt-a4225729.html>) gebeten, die dann im Wortlaut veröffentlicht wurde (<https://www.epochtimes.de/gesundheit/pei-covid-19-impfungen-fuehren-nicht-zu-einer-uebersterblichkeit-a4229969.html>). Sie selbst haben darauf mit einer erneuten kritischen Analyse geantwortet (<https://www.epochtimes.de/politik/lucenti-legt-nach-ueber-die-mutmasslichen-versaeumnisse-des-paul-ehrich-instituts-a4268056.html>). Eine Replik des PEI auf Ihre Argumente blieb trotz Bitte der Epoch Times bislang allerdings aus. Erleben Sie es häufig, dass Ihr Gegenüber bei diesem Thema aus dem Diskurs aussteigt?

RA Lucenti: Dies differiert von Fall zu Fall und hängt meist von Umfang und Tiefe des Wissensstandes, der Bereitschaft zur streng sachlichen Auseinandersetzung und ergebnisoffenen Debatte ab. Mein persönlicher Eindruck ist, dass während der Gesprächsdauer erst verschieden motivierte Barrieren durch sachlichen Informationstausch und Fragen abgebaut werden müssen, damit die Debatte ergebnisoffen geführt werden kann. Die meisten Personen, die beruflich (mit-)verantwortlich v. a. für die Entscheidung über oder die konkrete Umsetzung von Corona-Maßnahmen waren, entziehen sich meist einer kritischen Debatte, an deren Ende unangenehme Erkenntnisse zu Ursachen, Wirkungen und etwaiger eigener Verantwortlichkeit auf sie warten. Daher besteht für v. a. derjenigen verantwortlichen Entscheidungsträger in Politik und den aktiven wie schweigenden Unterstützern der Corona-Maßnahmen – so in medizinischen, juristischen und pädagogischen Berufen - ein starker Wunsch nach einem schnellen Schlussstrich unter die Corona-Krise. Die Fortsetzung dieses Verdrängungsprozesses zugunsten einer systemischen Verantwortungsflucht nicht zuzulassen, ist nun die Aufgabe eines kritischen Gesellschaftsanteils von immerhin ca. 20% der Bevölkerung in vielfältigen Berufen.

4. Neuausrichtung der Corona-Rechtsprechung durch eine evidenzbasierte Justiz

Frage 4: In Ihrem neuen Text „Der verlorene Kompass in der Corona-Krise“ kritisieren Sie neben vielen anderen Punkten abermals, dass Politik und Justiz in Deutschland sich bei ihren Entscheidungen „nahezu ausschließlich“ auf „die Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Paul-Ehrlich Instituts (PEI), der Ständigen Impfkommission (STIKO) und eine kleine Auswahl von wissenschaftlichen Regierungsberatern“ bezogen hätten beziehungsweise beziehen. Eine somit „vorgefasste Rechtsauffassung“ reicht Ihrer Meinung nach aber nicht aus. Wie

¹ Lepsius, DVBl. 2023, 701 (710).

könnte man die chronisch überlastete Justiz dazu bewegen, tiefer in die Materie einzusteigen?

RA Lucenti: Dies ist weniger eine Frage des Könnens, sondern des Wollens der Richterschaft, die vor der Herausforderung steht, u. a. die Richtigkeit von Entscheidungen des BVerfG, des BVerwG und zahlreicher Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte sowie eigene Entscheidungen, die auf amtlichen Auskünften des RKI, PEI, der STIKO und des Bundesgesundheitsministeriums sowie in einigen Fällen sogar auf Angaben von so genannten „Faktencheckern“ basierten², auf Grundlage des spätestens seit Mitte 2020 verfügbaren Erkenntnisstandes rechtlich neu zu bewerten. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier hat im Rahmen einer öffentlichen Vortragsreihe am 18.09.2023 mit anschließender Podiumsdiskussion zur Corona-Krise in Anwesenheit politischer Vertreter zutreffend mit besonderem Blick auf das Bundesverfassungsgericht in der Corona-Krise zutreffend von „einer großen Rechtsschutzverweigerung“ der Justiz gesprochen.³ Einen wichtigen Beitrag zur Tiefenanalyse der verschiedenen Themenkomplexe bieten derartige Veranstaltungen, sachliche Gespräche auch außerhalb des Gerichtssaals und flächendeckende faktenbasierte Pflichtfortbildungsveranstaltungen für Richterschaft, Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft durch kritische Experten u. a. aus Medizin, Rechtslehre und Anwaltschaft, die Art, Umfang und Zeitpunkte vermeidbarer systemischer Fehler der zuständigen Behörden, der politischen Krisenstrategie, Umsetzung der Verwaltung, verfügbarer beachtlicher abweichender wissenschaftlicher Meinungen und Erkenntnisse sowie beidseitige Erfahrungen aus gerichtlichen Corona-Verfahren darstellen.

5. Unvollständige gerichtliche Sachverhaltsermittlung

Frage 5: Die „Sachverhaltsermittlung“ vor deutschen Gerichten lässt aus Ihrer Sicht ausgerechnet dann sehr zu wünschen übrig, wenn es um das Thema Corona geht. Wie erklären Sie sich das?

RA Lucenti: In der Anfangsphase der Corona-Krise im Jahre 2020 waren zumeist Verwaltungsgerichte in Eilverfahren mit der Prüfung Verfassungsmäßigkeit einzelner Corona-Maßnahmen befasst, die zwar nur eine summarische Prüfung des Sachverhalts und keine Einholung von Sachverständigengutachten erlaubten. Allerdings ist es völlig unverständlich, weshalb die Gerichte die maßgeblichen Tatsachenbehauptungen, die auf amtlichen Auskünften des RKI basierten, trotz der dem Staat obliegenden Beweislast im Falle von Grundrechtseingriffen und der frühzeitig erkennbaren Widersprüche und systematischen Fehler der Gefährdungsbeurteilung nicht frühzeitig kritisch hinterfragt haben, wie z. B. die Verwendung fehleranfälliger Modellberechnungen ohne empirische Basisdaten, die isolierte Verwendung von überkalibrierten PCR-Tests mit einem CT-Wert von über 30, keine systematisierten Obduktionen zur Erfassung von Corona-Toten nach Verursachungsgraden, Verwendung evidenzloser Inzidenzwerte und des hauptsächlich virologisch geprägten Beraterkreises. Die wahrscheinlichste Erklärung dürfte darin liegen, dass sich die zur Entscheidung ausgebildeten und berufenen Richterinnen und Richter - befeuert durch die einseitige mediale Corona-Berichterstattung und Zahlenwerke des RKI - von März 2020 an in große Angst haben versetzen lassen, die den richterlichen Blick in vielfältiger Hinsicht erheblich eintrübte. Hinzu kam das strukturelle Problem,

² VGH München, BeckRS 2021, 33579 (Rn. 48); OVG Münster, BeckRS 2020, 21590 (Rn. 31 a. E.); OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2021, 3773 (Rn. 37).

³ https://denkfabrik-r21.de/wp-content/uploads/2023/08/Tagungsprogramm_Deutschland-zwischen-Covid-und-Klima-1.pdf; https://www.youtube.com/watch?v=TuwtiqRUUPU&ab_channel=DenkfabrikR21.

dass die in den Jahren 2020 und 2021 meist in Eilverfahren ohne die Möglichkeit der Beweisaufnahme durch Sachverständige agierenden Verwaltungsgerichte sich aus Angst vor einem Massensterben scheuten, staatliche Schutzmaßnahmen aufzuheben. Denn dem Wegfall einzelner Maßnahmen sahen sich Verwaltungsgerichte zudem stets den extrem fehleranfälligen und weitgehend evidenzfreien dramatischen Infektions- und Todesfallmodellierungen des RKI ausgesetzt, so dass die rechtliche Abwägung zwischen den Folgen der Aufrechterhaltung und der Aufhebung der betreffenden Maßnahmen weit überwiegend zu Lasten der Freiheitsrechte und unter Billigung der damit verbundenen Kollateralschäden ausging.

Die maßgeblichen Themenkomplexe hätten spätestens im Rahmen der Hauptsacheentscheidungen des BVerfG vom 19.11.2021 zur Bundesnotbremse I⁴ und II⁵ sowie der einrichtungsbezogenen Nachweispflicht vom 27.04.2022⁶ durch eine Beweisaufnahme mittels mündlicher Anhörung der Berater der Bundesregierung und deren kritische Befragung durch die privatgutachterlich unterstützten Klageparteien geklärt werden können. Mein persönlicher Eindruck ist, dass ein Aufeinandertreffen von RKI- und PEI-Vertretern sowie Regierungsberatern einerseits und hochqualifizierten wissenschaftlichen Vertretern mit abweichenden Einschätzungen in einer mündlichen Verhandlungssituation von Politik, Rechtsprechung und den öffentlich-rechtlichen Medien zu empfindlichen Kernthemen der Corona-Krise möglichst lange vermieden wurde, damit eine ggf. abweichende Bewertung der fachlichen Richtigkeit der amtlichen Auskünfte des RKI, PEI und der STIKO und der darauf gestützten staatlichen Schutzmaßnahmen unterbleibt.

6. Beschränkung des öffentlichen Meinungsbildes

Frage 6: Die Politik, die Justiz, die Polizei und das Militär, die Behörden, die Wissenschaft, das Bildungswesen, das Gesundheitswesen, die Leitmedien, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Unternehmerverbände, die Gewerkschaften, die Kirchen, hierzulande sogar der Ethikrat: Sie alle waren praktisch weltweit bis auf wenige Ausnahmen während der Coronazeit im Gleichschritt unterwegs, besonders in den westlichen Ländern. Obwohl von Anfang an vieles dagegensprach. Wie erklären Sie sich das?

RA Lucenti: Das öffentliche Meinungsbild wurde von Anfang der Corona-Krise an von der staatlichen Risikoeinschätzung und den amtlichen Auskünften (v. a. des RKI und des PEI) sowie aus dem Blickwinkel des Laborvirologen Prof. Dr. Drosten als maßgeblichem wissenschaftlichem Berater dominiert, dessen besondere Vertrauensstellung durch dessen Mitwirkung an dem im Januar 2020 entwickelten und weltweit eingesetzten PCR-Test als Nachweis für COVID-19 begründet wurde. Diese Expertisen wurden trotz zahlreicher nachvollziehbar begründeter wissenschaftlicher Einwände bis heute kaum einer ernsthaften kritischen Analyse unterzogen. Hinzu kamen die zu Beginn der Krise die mediale⁷ und politische Ausbeutung⁸ der Militärtransporte von Bergamo aus April 2020 mit eingespielten Bildern von Sargreihen

⁴ BVerfG NJW 2022, 139.

⁵ BVerfG NJW 2022, 167.

⁶ BVerfG NVwZ 2022, 950.

⁷ https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesschau_20_uhr/video-677053.html;

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/corona-todesfaelle-in-italien-erschuetterndes-massensterben-16686936/in-der-provinz-bergamo-half-16686968.html>.

⁸ Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages Nr. 19/190, 23952 vom 06.11.2020 (abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19190.pdf>); Plenarprotokoll des Landestages NRW Nr. 17/94, S. 9 (abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMP17%2F94%7C9%7C36>).

ertrunkener Bootsflüchtlinge in Lampedusa aus dem Jahre 2013, die ein Artikel des Bayerischen Rundfunks vom 13.09.2021 als massive Verzerrung und teilweise Verfälschung der Umstände entlarvte.⁹ In dieser Lage erdrückten Angst und Panik vor einer gesundheitlichen Gefahrenlage, flankiert durch tägliche mediale Darstellung von aufaddierten „Neuinfektionen“ (bei denen es sich tatsächlich um positiven PCR-Tests handelte) und Corona-Todesfällen (an und mit COVID-19) jegliche rationale Kontrollüberlegungen, die Anwendung von Grundlagenwissen, wissenschaftlicher Methodik, gegenteilige wissenschaftlicher Bewertungen und Lösungsansätze.

7. Überwindung der gesellschaftlichen Spaltung

Frage 7: Was muss geschehen, damit die gesellschaftliche Spaltung überwunden wird und es nicht immer wieder zu Verwerfungen wie in den Jahren 2020 bis 2023 kommt?

RA Lucenti: An erster Stelle steht eine umfassende chronologische Rekonstruktion von verfügbarem Tatsachenwissen durch unabhängige Sachverständige verschiedener Fachbereiche auf Grundlage einer stringenten juristischen Systematik, die eine verfassungsrechtliche Neubewertung und letztlich auch die Feststellung von zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten von Entscheidungsträgern in Politik und den zuständigen Behörden sowie führenden wissenschaftlichen Beratern erlauben. Einen Vorschlag hierfür habe ich in einem Gastbeitrag des Politikmagazins Cicero vom 13.08.2023 vorgestellt. Eine Überwindung der im Zuge der Corona-Krise erfolgten Verängstigung und Spaltung der Bevölkerung in „gute Maßnahmenbefürworter“ und „böse Maßnahmenkritiker“ erfordert zunächst eine solide Kenntnis des Sachverhalts mit seinen verschiedenen Themenkomplexen, die Chronologie der Ereignisse und eine breite offene gesellschaftliche Debatte. Mit anderen Worten: Zuerst muss ein reiner Tisch gemacht werden, bevor ein Heilungsprozess einsetzen kann.

8. Aufarbeitung der Entscheidungswege von Gesetzgeber und Verwaltung in der Corona-Krise

Frage 8: Sie fordern wie Millionen andere Menschen auch eine „Aufarbeitung der Entscheidungswege von Gesetzgeber und Verwaltung in der Corona-Krise“. Wie kann das erfolgen, wenn der Gesetzgeber selbst kein Interesse daran hat?

RA Lucenti: Diese Aufarbeitung durch die durchaus vorhandenen wenigen kritischen traditionellen Medienformate (WELT, Cicero, Berliner Zeitung, Epoch Times etc.) und vielfältigen neuen Medien sowie unabhängigen wissenschaftlichen Kreise hat bereits begonnen. An dieser Stelle ist der kritische Anteil der Bevölkerung gefordert, nicht auf die staatliche Aufarbeitung zu warten, sondern diese vielmehr selbst organisiert und mit Nachdruck in alle Gesellschaftsbereiche hineinzutragen, z. B. durch sachlich geführte Gespräche, Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen oder Publikationen. Auch gegen Widerstände muss immer wieder in ein respektvolles Gespräch gefunden werden, um den beidseitigen Wissens- und Erfahrungsstand über die Corona-Krise auszutauschen. Die Aufarbeitung der Corona-Krise, so z. B.

⁹ <https://www.br.de/nachrichten/kultur/der-militaerkonvoi-aus-bergamo-wie-eine-foto-legende-entsteht,TJZE6AQ>.

- in der Rechtswissenschaft¹⁰
- in Teilen der Medizin - v. a. hinsichtlich der erheblichen Risiken schwerer Nebenwirkungen der experimentellen COVID-19-Impfstoffe wegen des höheren Risikopotenzials des Impf-Spikes gegenüber dem infektionsbedingten Virus-Spikes¹¹ und einem möglichen Zusammenhang mit einer viel beachteten Übersterblichkeitsstudie für die Jahre 2021 und 2022¹²
- in traditionellen Medienformaten¹³
- in den pädagogischen Berufen, die das systemische Versagen der Lehrer und Erzieher in der Corona-Krise detailliert aufzeigen¹⁴
- in der Internationalen Martin Luther Stiftung am 18.07.2023 mit einer kritischen Auseinandersetzung im Festsaal des Erfurter Rathauses und positiven Pressereaktionen¹⁵

hat längst begonnen. Diese Bemühungen müssen nun organisiert durch die an einer Aufarbeitung interessierten Bevölkerungsteile ausgebaut werden.

¹⁰ exemplarische Auswahl: Murswiek NVwZ – Extra 5/2021; Murswiek, Rechtsgutachten vom 04.10.2021 (abrufbar: <https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/10/Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf>); Heberlein, GUP 2020, 97; Heberlein, GUP 2021,41; Volkmann, NJW 2020, 3153; Schwarz NVwZ-Beil. 2022, 3 (4); Anm. Boehme-Neßler NVwZ-Beil. 2022, 7 (35); v. Frankenberg, COVuR 2022, 698; Dederer/Gierhake/Preiß, COVuR 2021, 454 und COVuR 2021, 522; Gierhake, ZRP 2021, 115; Kruschke, NVwZ- Extra 9/2022 (Online-Aufsatz); Stach, NZA 2023, 83; Gebauer/Gierhake, NJW 2023, 2231; Lepsius, DVBl. 2023, 701 (710);

erste universitäre Ringvorlesung: <https://www.uni-rostock.de/universitaet/kommunikation-und-aktuelles/presse-und-kommunikationsstelle/veranstaltungskalender/detailansicht/n/interdisziplinaere-ringvorlesung-zum-thema-erinnerung-aufarbeitung-amnesie-bzw-vergangenheitsbewaeltigung-und-recht-2/>.

¹¹ aktuell zu dem langfristigen beträchtlichen Risikopotenzial für schwere Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe: <https://www.cicero.de/comment/386652>.

¹² <https://www.cureus.com/articles/149410-estimation-of-excess-mortality-in-germany-during-2020-2022#!/>; <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/uebersterblichkeit-2022-staerker-gestiegen-als-im-vorjahr-hat-jemand-eine-idee-li.353301>; <https://www.berliner-zeitung.de/gesundheit-oekologie/fuehrten-corona-impfungen-zur-uebersterblichkeit-eine-wissenschaftliche-debatte-li.355761>.

¹³ exemplarische Auswahl: <https://www.br.de/nachrichten/kultur/der-militaerkonvoi-aus-bergamo-wie-eine-foto-legende-entsteht,TJZE6AQ>; <https://www.berliner-zeitung.de/topics/corona-debatte>; Fehler aus Unwissenheit Teil 1 und 2: <https://www.cicero.de/innenpolitik/corona-pandemie-lockdown-maskenpflicht> und <https://www.cicero.de/innenpolitik/corona-pandemie-impfung>; <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus245376888/Bundesverwaltungsgericht-So-wird-es-nichts-mit-der-Covid-Aufarbeitung.html>; <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/corona-pandemie-und-die-folgen-wir-haben-viel-zu-reparieren-li.340631>.

¹⁴ <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/lehrer-zur-corona-debatte-wieso-haben-wir-nicht-protestiert-wo-ist-die-aufarbeitung-li.310701>; https://www.gew-ansbach.de/data/2023/06/Schoepe_Die_Schwarze_Corona-Paedagogik.pdf.

¹⁵ https://www.luther-stiftung.org/de/lutherstiftung/aktuell/detailansicht?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontrol%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=55&cHash=ad15157cdf3e3bc4a647fb5f726cff8; <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/corona-debatte-so-koennen-wir-hass-und-spaltung-trotzen-und-wieder-zueinander-finden-li.374174>; <https://www.deutschlandfunk.de/kirche-und-kultur-nach-corona-eine-engagierte-disputation-in-erfurt-dlf-cb44415a-100.html>.

9. Keine Verantwortungsflucht der staatlichen Entscheidungs- und Verantwortungsträger wegen vermeintlicher „Entscheidungen aus Unkenntnis“ in der Corona-Krise

Frage 9: Das Standard-Argument der meisten Coronamaßnahmen- und Impfbefürworter lautet angesichts der heute immer sichtbarer werdenden Schäden, man habe es ja nicht besser wissen können. Was sagen Sie dazu?

RA Lucenti: Betrachtet man beispielsweise nur

- die Zeitpunkte verfügbaren Wissens, z. B. durch die vielfältigen beachtlichen Hinweise kritischer Wissenschaftler und Mediziner seit dem Frühjahr des Jahres 2020¹⁶
- den Inhalt der veröffentlichten anwaltlichen Schriftsätze aus den verwaltungsgerichtlichen Corona-Verfahren der Kollegin Jessica Hamed aus den Jahren 2020 und 2021¹⁷
- die am 08.05.2020 veröffentlichte detaillierte Stellungnahme des ehemaligen Mitarbeiters des Bundesinnenministeriums Stephan Kohn zum staatlichen Krisenmanagement¹⁸ und
- die „Great Barrington Erklärung“ des American Institute for Economic Research vom 05.10.2020 mit ihrem Ansatz risikoruppenspezifischer Schutzmaßnahmen unter Verzicht auf Lockdowns wegen ihrer massiven vielfältigen flächendeckenden Folgeschäden¹⁹

, trifft dies einfach nicht zu. Die Methodik der Wissensbeschaffung der Politik erfolgte grob einseitig und fehlerhaft. Die gebetsmühlenartige Wiederholung der Schutzbehauptung v. a. der zuständigen Entscheidungsträger in Politik und zuständigen Behörden, man habe es nicht besser wissen können, ist falsch.

Ein freiheitlich demokratischer Rechtsstaat kann es sich - auch im Hinblick auf künftige Krisen – nicht leisten, die Ursachen vermeidbarer gigantischer Folgeschäden ungeklärt zu lassen, notwendige Lernprozesse zu unterbinden und den Schadensverursachern die systemische Verantwortungsflucht zu erlauben.

10. Juristische Aufarbeitung der Corona-Krise

Frage 10: Millionen Menschen wurden durch die Corona-Politik zumindest psychosozial, wenn

¹⁶ beispielhafte Auswahl: <https://schrapp.com/ms2/>; <https://www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/stellungnahmen-pressemitteilungen>; <https://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/coronavirus-die-zahlen-sind-vollkommen-unzuverlaessig-a-7535b78f-ad68-4fa9-9533-06a224cc9250>; <https://www.cicero.de/innenpolitik/interview-gerd-antes-corona-daten-studien-rki>; <https://www.dakj.de/wp-content/uploads/2020/04/2020-DAKJ-Stellungnahme-Lock-Down.pdf>; <https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/fachinformationen/corona/755>; <https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/presseinformationen/759>; https://dgpi.de/wp-content/uploads/2020/05/Covid-19_Kinder_Stellungnahme_DGKH_19_05_2020_final_v6.pdf.

¹⁷ beispielhafte Auswahl: <https://www.ckb-anwaelte.de/aktuelle-corona-verfahren/>; <https://schule-bleibt-often.de/schriftsaetze/>.

¹⁸ abrufbar unter: https://www.achgut.com/images/uploads/afqktxhppam7qh5d/200508_Versendung_Bericht_an_Krisenstab_01.pdf.

¹⁹ <https://gbdeclaration.org/die-great-barrington-declaration/>.

nicht schlimmer geschädigt, Stichworte: Grundrechteentzug, Maskenpflicht, Arbeitsplatzverluste, Impfschäden. Sehen Sie rechtliche Möglichkeiten, eine unabhängige Aufarbeitung der Corona-Krise inklusive Haftung der Verantwortlichen durchzusetzen?

RA Lucenti: Eine juristische Aufarbeitung der Corona-Krise setzt voraus, dass eine umfassende neutrale wissenschaftliche Begutachtung der jeweiligen maßgeblichen Tatsachenfragen erfolgt, z B. im Rahmen von Beweisaufnahmen laufender verwaltungs-, zivilgerichtlicher Hauptsacheverfahren oder in strafrechtlichen Verfahren unter Einhaltung der einschlägigen prozessualen Vorschriften. Diese Tatsachenklärung kann auch eine unparteiische sowie interdisziplinär besetzte wissenschaftliche Arbeitsgruppe leisten. Liegen die derart wissenschaftlich aufgearbeiteten Fakten und die Zeitpunkte ihrer nach objektiven Maßstäben möglichen Erkennbarkeit auf dem Tisch, können die jeweiligen Gerichte eine rechtliche Neubewertung vornehmen.

11. Aufarbeitung durch einen unabhängigen kritischen Journalismus

Frage 11: Sie empfehlen, die Aufarbeitung in die Hände des unabhängigen, kritischen Journalismus zu legen. Die Corona-Krise hat aber gezeigt, dass jede noch so fundierte Recherche der Medien so gut wie keine Wirkungskraft entfaltetete, um den gordischen Knoten zu zerschlagen. Die großen Leitmedien vertraten mehrheitlich die Regierungslinie. Wo sehen Sie hier einen Lösungsansatz?

RA Lucenti: Die Aufarbeitung sollte nicht nur dort, sondern in allen gesellschaftlichen Bereich stattfinden. Den wenigen vorhandenen kritischen Medien kommt hierbei eine gewichtige unterstützende Rolle durch Erfüllung ihres Informationsauftrags aus Art. 5 I GG zu. Hierbei ist zur Kenntnis zu nehmen, dass eine umfassende unparteiische Informationsgewinnung der Bevölkerung über die traditionelle Presse und die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten – dies hat die Corona-Krise eindrucksvoll bewiesen – über diese Sekundärquellen nicht gesichert ist. Vielmehr ist – wie es vielen Menschen im privaten Bereich vertraut ist - eine eigene Recherche unter Heranziehung verfügbarer Originalquellen und von faktenbasierten Informationsplattformen, die eine differenzierte verständliche sachliche Darstellung bieten, vorzunehmen.

12. Keine Aussicht auf eine Aufarbeitung durch öffentlich-rechtliche Medien

Frage 12: Die öffentlich-rechtlichen Medien lehnen nicht nur eine Aufarbeitung, sondern auch Live-Sondersendungen mit einem offenen sachlichen Austausch zwischen Regierungsberatern und kritischen Wissenschaftlern kategorisch ab. Begründung: Das Publikum sei damit überfordert. Wie könnte man ARD, ZDF und Co. vom Gegenteil überzeugen?

RA Lucenti: Diese müssen nicht überzeugt, sondern zunächst grundlegend – insbesondere unter Ausschluss von inhaltlicher und personaler Einflussnahme der Politik – strukturell und personell reformiert werden, damit der verfassungsrechtliche Auftrag aus Art. 5 I GG zur sachlichen und unabhängigen Information der Bevölkerung erfüllt wird.

13. Funktionierender Rechtsstaat als wirksamer Schutzschild gegenüber staatlichen Übergriffen

Frage 13: Nicht erst die Coronazeit hat gezeigt, dass die Politik sich offensichtlich weder an

Gesetze noch an Vernunft, den Wählerwillen oder Mehrheitsmeinungen gebunden sieht: Sie agiert ganz offensichtlich nach Gutdünken. Und die Wähler haben keine effektive Möglichkeit, die Entscheidungsträger vor dem nächsten Wahltermin zur Ordnung zu rufen. Haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes es versäumt, so etwas wie eine Reißleine einzubauen?

RA Lucenti: Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sowie § 13 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages folgt zunächst, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages als Vertreter des gesamten Volkes in der Ausübung ihres freien Mandats nur ihrem Gewissen verpflichtet sind, nicht aber an Vorgaben der Parteien, der Fraktionen des Bundestages, bestimmten Wählerinteressen oder an einen Mehrheitswillen gebunden sind. Das notwendige Korrektiv gegen verfassungswidrige politische Entscheidungen ist in erster Linie ein funktionierender Rechtsstaat und zudem eine freie und sachlich umfassend informierende Presse sowie der rechtzeitige öffentlich sichtbare Widerstand der Bevölkerung im Rahmen der Rechtsordnung.

14. Fazit und Ausblick

Der Rechtsstaat wird – innerhalb und außerhalb der Justiz - maßgebend von Menschen getragen, die ungetrübt von persönlichen Interessen, Parteizugehörigkeit, Karrierestreben und oberflächlichen Zeitgeisterscheinungen bereit sind, die durch das Grundgesetz gezogenen roten Linien zwischen Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit nicht nur bei Schönwetterlage zu achten, sondern nötigenfalls auch in Krisen gegen innere und äußere Attacken zu verteidigen. In der Corona-Krise sind diese Linien u. a. durch die einrichtungsbezogene Nachweispflicht des § 20a IfSG a. F., die 2-G-Regelungen, Ausgangsbeschränkungen und Schließung von Bildungseinrichtungen vielfach mit dem Ergebnis schwerwiegender Kollateralschäden überschritten worden. Dies konnte vor allem deshalb geschehen, weil die Mehrheit der Bevölkerung in der Corona-Krise eine gefährliche Sehnsucht nach einem alles umsorgenden Obrigkeitsstaat entwickelt hat. Der derzeitige Verdrängungsreflex von Politik, Justiz, öffentlich-rechtlichen Medien und bürgerlicher Gesellschaft gegenüber den sichtbar gewordenen Ursachen des Versagens des demokratischen Rechtsstaats in der Corona-Krise wird die daraus erwachsenen Probleme nicht auflösen, sondern nur immer weiter vergrößern.

Die Aufarbeitung der Corona-Krise hat in vielen Bereichen inzwischen begonnen. Ich möchte jeden Leser und jede Leserin ermuntern, nicht auf eine staatliche Aufarbeitung zu warten, sondern sich die Frage zu stellen, was er oder sie für die Aufarbeitung der Corona-Krise konstruktiv tun kann und dies nach den individuellen Möglichkeiten im Rahmen der Rechtsordnung umzusetzen.